

KBR

„Allgemeine Hinweise und Bedingungen für Lieferungen und Leistungen im Kernkraftwerk Brokdorf“, Stand 06/2004

1. Einleitung

Die Lieferung technischer Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe sowie Durchführung von Arbeiten in Kernkraftwerken unterliegt besonderen Vorschriften und Genehmigungspflichten. Im gemeinsamen Interesse von Auftragnehmer und Auftraggeber liegt daher die Einhaltung dieser Vorschriften und Pflichten. Die Auftragnehmer sind zur verständnisvollen Mitarbeit und aktiven Unterstützung aufgefordert.

2. Vorbereitende Objektschutzmaßnahmen vor Entsendung des Personals

Im KBR muss aus Objektschutzgründen für jede Person vor Betreten des Kraftwerksgeländes ein Betriebsausweis angefertigt worden sein. Um Wartezeiten nach Ankunft im KBR zu vermeiden, werden die Ausweise vorher von uns vorbereitet. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen einer gültigen Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. ATG §12 Abs. 1. Liegt keine Zuverlässigkeitsüberprüfung vor, ist diese über das KBR zu beantragen. Die Bearbeitungszeit für einen solchen Antrag beträgt ca. 2 - 3 Monate.

Um mögliche Personalausfälle oder firmeninterne Personalumsetzungen abzudecken, sollte der Auftragnehmer unbedingt **mehr Personal mit der geforderten Qualifikation melden** als für die Arbeitsvorhaben erforderlich sind. In diesem Zusammenhang ist er verpflichtet, auf unser Verlangen bestimmte, namentlich zu benennende Personen entweder nicht in unserem Kraftwerk zu beschäftigen oder deren Tätigkeit vor Ort, ohne Angabe von Gründen unsererseits, fristlos zu beenden. Falls der Auftragnehmer dieses Verlangen nicht umsetzt, behalten wir uns das Recht vor, den Vertrag ohne Frist und Schadensersatzpflicht zu kündigen. Dies gilt auch gegenüber Subunternehmern und Zulieferanten des Auftragnehmers.

3. Vorbereitende Strahlenschutzmaßnahmen und Atemschutzmaßnahmen vor Entsendung des Personals

Die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) nennt Bedingungen, unter denen im Kontrollbereich eines Kraftwerkes Arbeiten ausgeführt werden dürfen. Folgende Bedingungen muss der Auftragnehmer erfüllen, nämlich:

3.1 Er muss eine Genehmigung nach § 15 der StrlSchV besitzen. Diese Genehmigung muss der Auftragnehmer bei seiner zuständigen Genehmigungsbehörde beantragen. Das sind z. B. für Niedersachsen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, für Bremen der Senator für Arbeit, für Hamburg die Arbeits- und Sozialbehörde, für Schleswig-Holstein das Sozialministerium.

3.2 Er muss einen Vertrag über die Abgrenzung der Aufgaben der Strahlenschutzbeauftragten mit KBR abschließen. Da der Auftragnehmer innerhalb des KBR den Strahlenschutz nicht selbst durchführen kann, ist mit KBR ein entsprechender Vertrag abzuschließen.

3.3 Er muss sein Personal, das im Kontrollbereich arbeiten soll, mit Strahlenpässen ausrüsten.

Hierzu ist der Auftragnehmer nach § 40 der StrlSchV verpflichtet. Die Strahlenpässe werden bei den o. a. Genehmigungsbehörden registriert. Diese Strahlenpässe (Bestell-Nr. 520/3001) und auch die Strahlenschutzverordnung können beim Deutschen Gemeindeverlag GmbH, in Köln, bezogen werden. Nur gegen die Vorlage des vollständig geführten und gültigen, bei der Genehmigungsbehörde registrierten Strahlenpasses kann ein Mitarbeiter im Kontrollbereich tätig werden. Die "AVV Strahlenpass" ist zu beachten.

3.4 Sein Personal muss vor dem Einsatz in einem Kontrollbereich von einem hierzu ermächtigten Arzt untersucht worden sein (§ 60 StrlSchV).

Eine ärztliche Bescheinigung muss im KBR vorgelegt werden (Eintrag im Strahlenpass), dass der Tätigkeit im Kontrollbereich keine gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen. Wenn Bedenken gegen eine

Beschäftigung im Kontrollbereich bestehen, ist ein Einsatz im Kontrollbereich nicht möglich.

3.5 Es besteht die Möglichkeit, dass bestimmte Tätigkeiten (z. B. Beschleifen kontaminierter Oberflächen, Schweißen kontaminierter Gegenstände, Isolierarbeiten) unter Atemschutz durchgeführt werden müssen. Fremdpersonal sollte daher auch unter Atemschutz einsetzbar sein.

Das bedeutet, dass eine positive Atemschutzuntersuchung nach G 26 Gruppe 2 oder 3 sowie eine jährliche theoretische und praktische Unterweisung nach Atemschutzmerkblatt BGR 190 (jeweils herausgegeben vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften) nachgewiesen werden muß..

KBR gestattet das Tragen von Atemschutz (Filter- bzw. Isoliergeräte) nur bei Nachweis der Einhaltung der vorgenannten berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (Eintrag im Strahlenpass). Nähere Angaben sind der Bestellung zu entnehmen.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Subunternehmer, die vom Auftragnehmer zur Erledigung des Auftrages oder Teilen davon herangezogen werden.

Das vom Auftragnehmer entsandte Personal muss atemschutztauglich sein, wenn dies in der Bestellung verlangt wird. Der Nachweis dafür ist vor Arbeitsbeginn zu erbringen

4. Vorbereitende Maßnahmen zur Erfüllung der "BMI Richtlinie über die Gewährleistung der notwendigen Kenntnisse der beim Betrieb von Kernkraftwerken sonst tätigen Personen"

Das im KBR tätig werdende Fremdpersonal muss gemäß oben genannter Richtlinie den Nachweis der erforderlichen Kenntnisvermittlung erbringen. In der Richtlinie wird unterschieden zwischen:

Einsatzpersonal (EP):

Dieses Personal wird vor seinem Einsatz im KBR durch einen Filmvortrag (Kenntnisvermittlung Stufe 1) belehrt (ca. 120 min.). Personen, die innerhalb der letzten 12 Monate diesen Filmvortrag in einem anderen deutschen Kernkraftwerk gesehen haben und dies durch Vorlage eines entsprechenden Nachweises belegen, erhalten ergänzend hierzu ein Merkheft, mit dem die speziellen im KBR geltenden Besonderheiten vermittelt werden.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die entsandten Mitarbeiter **der deutschen Sprache mächtig sind**.

Einsatzlenkendes Personal (ELP):

Hierunter fällt qualifiziertes Führungspersonal wie z. B. Vorarbeiter, Meister, AVO, Richtmeister, Obermonteure, Spezialmonteure, die Gruppen führen o. ä. Dieses Personal muss dem KBR rechtzeitig namentlich gemeldet werden. Es empfiehlt sich, die Festlegung des Personenkreises mit dem bestellenden KBR-Fachbereich vorzunehmen. Für diesen Personenkreis wird im KBR kurz vor der Revision an festen Terminen eine eintägige Kenntnisvermittlung in der Stufe 2 durchgeführt; die Termine werden vorher den Beteiligten bekanntgegeben. Diese Kenntnisvermittlung ist 3 Jahre gültig und wird auch von anderen Kernkraftwerken anerkannt. In diesem Fall erfolgt im KBR noch eine anlagenspezifische Kurzbelehrung (ca. 1,5h). Hat ein Mitarbeiter an der Unterrichtung nicht teilgenommen, so darf dieser Mitarbeiter nicht einsatzlenkend tätig werden.

5. Organisation im Kernkraftwerk Brokdorf

Im Organisationsbereich des Kernkraftwerkes ist den Anweisungen der Kraftwerksleistung bzw. der von ihr bestimmten Personen grundsätzlich Folge zu leisten. Im einzelnen bestehen folgende Regelungen.

KBR

„Allgemeine Hinweise und Bedingungen für Lieferungen und Leistungen im Kernkraftwerk Brokdorf“, Stand 06/2004

5.1 Zufahrt zum KBR

Innerhalb der äußeren Umschließung stehen Parkplätze zur Verfügung. Nur dort ist das Parken erlaubt. Das Parken geschieht auf eigene Gefahr.

Auf allen Straßen des äußeren Kraftwerkgeländes gilt ein absolutes Parkverbot; geparkte Autos werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Das Mitführen von radioaktiven Stoffen (zu Prüfzwecken etc.) ist bei der Erstellung der Zutrittsberechtigung unaufgefordert anzuzeigen.

Bei der Anlieferung von radioaktiven Stoffen ist der Empfänger auf das radioaktive Gut hinzuweisen. Es ist die Transportbegleitdokumentation zu übergeben.

5.2 Betriebsausweise, Strahlenschutz, Spinde, Essen

Am Tag der Ankunft haben sich alle Mitarbeiter von **Fremdfirmen** unverzüglich in der Hauptpförtnerlei zu melden. Dort werden gegen Vorlage des Personalausweises / Reisepasses der externe und der interne Betriebsausweis angefertigt. Der externe Betriebsausweis wird dem Mitarbeiter ausgehändigt. Nach Abschluss des Auftrages bzw. bei Abreise ist der Ausweis abzugeben.

Strahlenschutz: Mitarbeiter, deren Arbeitseinsatz im Kontrollbereich des KBR vorgesehen ist, müssen sich am Ankunftstag zusätzlich beim Strahlenschutz melden. Hier muss der vollständig geführte Strahlenpass vorgelegt werden. Jeder Mitarbeiter des Auftragnehmers ist verpflichtet, sich vor seiner Abreise beim Strahlenschutz abzumelden. Hier erhält er nach erfolgter Kontrollmessung auf Körperaktivität seinen Strahlenpass zurück.

Umkleidespinde: Für Arbeiten im konventionellen Bereich und im Kontrollbereich werden Umkleidespinde zugewiesen. Der/die Schlüssel ist/sind nach Beendigung der Arbeiten abzugeben. Für Arbeiten im Kontrollbereich können bei Bedarf auch Wechselspinde zugewiesen werden.

Essen-Chipkarte: Im KBR können Frühstück, Mittagessen und bei besonderen Anlässen auch Nachtessen eingenommen werden.

Die dafür notwendige Chipkarte, die für die gesamte Einsatzdauer notwendig ist, muss im voraus gekauft und aufgewertet werden.

Nicht verbrauchtes Guthaben wird über die Chipkartenaufwerter erstattet. Chipkartenaufwerter stehen in der Eingangshalle (ZVO) oder im Kantinenvorraum (ZY).

5.3 Zeiterfassung und Einsatzzeit; Arbeitsnachweis

Der externe Betriebsausweis muss in der Hauptpförtnerlei gegen den internen Betriebsausweis eingetauscht werden, der während des Aufenthaltes im inneren Kraftwerksbereich gut sichtbar zu tragen ist. Nach Beendigung der täglichen Arbeit ist das Kraftwerksgelände wieder über die Hauptpförtnerlei zu verlassen, wo nun umgekehrt der interne gegen den externen Betriebsausweis eingetauscht wird. Der Tausch wiederholt sich bei jedem erneuten Passieren der Pfortnerlei. Die Uhrzeit wird dabei jedes Mal elektronisch erfasst. Die von KBR geforderte werktätige Arbeitszeit beträgt bis zu 10 Stunden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich spätestens durch Annahme des Auftrages dazu, bei dem für das Kernkraftwerk Brokdorf zuständigen Gewerbeaufsichtsamt in 25524 Itzehoe, Große Paaschburg 66, eine Genehmigung auf Arbeitszeitverlängerung gem. Arbeitszeitgesetz einzuholen. Die Kosten der Genehmigung trägt der Auftragnehmer. Die Arbeitszeitanzeige der im KBR eingesetzten Mitarbeiter sind am Einsatzort jederzeit dem Gewerbeaufsichtsamt zur Einsicht bereitzuhalten.

Die Bereitschaft des Auftragnehmers zur Leistung von Sonn- und Feiertagsarbeit sowie von Nacht- und Schichtarbeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gilt als vereinbart. Die notwendige Ausnahmeregelung des Gewerbeaufsichtsamtes hierfür liegt uns dann jeweils vor. Der Auftragnehmer ist gesetzlich verpflichtet, ein Verzeichnis über geleistete Sonn-

und Feiertagsarbeit zu führen, das der zuständigen Behörde auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen ist.

Arbeitsnachweise: In den Arbeitsnachweisen sind neben den geleisteten Stunden unbedingt anzugeben: Firmenname, Name(n) der/des Arbeitnehmer(s), Tagesdaten, Arbeitsbeginn, Arbeitsende und Pausen sowie die ausgeführten Arbeiten mit Anlagenkennzeichen, Arbeitsauftragsnummer, evtl. Erschwerniszulagen und geleistete Kontrollbereichsstunden. Sofern Auslösungen und Fahrtkosten erstattet werden, ist auch die Angabe des Wohn- bzw. Unterbringungsortes erforderlich. Nachweise ohne diese Angaben werden trotz eventueller Gegenzeichnung nicht von uns anerkannt. Durch die Gegenzeichnung bestätigen wir lediglich die geleisteten Stunden, nicht jedoch die aufgewendete Zeit. Alle Arbeitsnachweise sind vom bestellenden Bereich/Einsatzbüro abzuzeichnen. Durch Anerkennung werden die ausgeführten Arbeiten lediglich der Sache nach anerkannt. Die endgültige Prüfung und Anerkennung der geleisteten Stunden, Erschwernisse, Reise-Wegegeld u. ä. erfolgt nach Rechnungskontrolle.

Vor Arbeitsaufnahme ist das Formblatt „Einsatzauftrag“ der Arbeitsvorbereitung ausgefüllt zu übersenden.

5.4 Revisionsbüro

Einzelheiten der Auftragsausführung und alle Absprachen sind vor Ort mit dem beauftragenden Fachbereich des KBR zu regeln. Ist dieser nicht bekannt bzw. nicht benannt, so sollen sich die Einsatzleiter am Ankunftstag unverzüglich im Revisionsbüro melden, von wo sie dann an den zuständigen Fachbereich weitergeleitet werden.

6. Arbeitsschutz

Der Auftragnehmer hat bei der Planung, Herstellung, Änderung oder Instandsetzung von Anlagen oder Einzelkomponenten die zum Zeitpunkt der Abnahme geltenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A1), die sonstigen Unfallverhütungsvorschriften und im übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln und ggf. die Strahlenschutzbestimmungen zu beachten. Die zu liefernden Stoffe und Waren müssen den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entsprechen.

Die UVV BGV A2 verlangen unter anderem für ortsfeste und ortsveränderliche Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dass :

- diese nur in ordnungsgemäßem Zustand in Betrieb genommen werden dürfen und in diesem Zustand erhalten werden müssen.

- der Erhalt des ordnungsgemäßen Zustandes wiederholt zu prüfen ist.

Alle Auftragnehmer und ggf. beauftragte Subunternehmer müssen daher unaufgefordert die Regelungen der BGV A2 bezüglich ihrer eigenen ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel umsetzen. Auf Verlangen des KBR sind entsprechende Nachweise, z.B. durch gültige Prüfaufkleber an den Geräten, vorzulegen.

Auftragnehmer, die Wartungs-, Service- oder Änderungsmaßnahmen an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln im Kernkraftwerk Brokdorf durchführen, müssen ebenfalls die Regelungen der BGV A2 erfüllen und umsetzen. In den Wartungsprotokollen sind die durchgeführten Prüfungen gemäß BGV A2 zu dokumentieren und KBR zu übergeben. Zusätzlich muss nach Absprache mit dem Auftraggeber eine

„Allgemeine Hinweise und Bedingungen für Lieferungen und Leistungen im Kernkraftwerk Brokdorf“, Stand 06/2004

Kennzeichnung der geprüften Anlagen und Geräte durch gültige Prüfaufkleber vor Ort erfolgen.

Es sind nur geprüfte technische Arbeitsmittel zu liefern. Ist ein Prüfzeichen noch nicht erteilt, so ist vom Auftragnehmer in der Auftragsbestätigung anzugeben, welchen Normen und sonstigen Regeln mit sicherheitstechnischem Inhalt das Arbeitsmittel entspricht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf die strikte Einhaltung der Sicherheitsvorschriften nicht nur bei eigenem Personal zu achten, sondern auch von ihm eingesetzte Subunternehmer und Zulieferanten unterliegen diesen Vorschriften, für deren Einhaltung der Auftragnehmer verantwortlich ist. Um einen reibungslosen Arbeitsablauf zu ermöglichen, macht der Auftragnehmer sein Personal sowie Subunternehmer und Zulieferanten mit diesen Vorschriften vor Entsendung in das KBR in ausreichendem Maße vertraut. Dies gilt auch für jegliche Ersatzansprüche im Verhältnis zu Dritten. Alkoholgenuß während der Arbeitszeit ist strikt untersagt! Zuwiderhandlungen führen ausnahmslos zum fristlosen Verweis vom Kraftwerksgelände! Entsprechendes gilt für Mitarbeiter, die die Arbeit im angetrunkenen Zustand aufnehmen wollen. Jeder Unfall ist KBR zu melden. KBR behält sich Rückfragen über Art und Ursache des Unfalls und Dauer der Arbeitsunfähigkeit vor.

- 1) Die für die E-Versorgung zur Verfügung stehende Spannung beträgt 3/N/PE 400/230V 50Hz.
- 2) Einphasige Verbraucher bis ca. 3 kW können angeschlossen werden. Die zum Anschluss vorgesehenen Geräte müssen den Bestimmungen des VDE entsprechen.
- 3) Für größere Leistungen stehen zentrale Speisepunkte zur Verfügung. Kabel und Baustromverteiler sind von Ihnen zu liefern.
- 4) Der Anschluss an die zentralen Speisepunkte ist bei der KBR rechtzeitig zu beantragen. Er darf nur durch KBR vorgenommen werden. Dabei sind Angaben über den Zweck, die Leistung, die Dauer usw. des Anschlusses zu machen.
- 5) Sie verpflichten sich, auf die dauernde Sicherheit der elektrischen Geräte zu achten. Werden schadhafte Geräte nicht sofort außer Betrieb gesetzt, ist die KBR berechtigt, den Anschluss abzuklemmen und der Firma den weiteren Bezug zu verweigern.
- 6) Ab Anschluss an eine Verteilung tragen Sie sowohl die Verantwortung als auch die Haftung für eventuelle Folgen.
- 7) Der Anschlussnehmer versichert ausdrücklich, die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und die Beachtung der Anordnungen der Sicherheitsfachkräfte der Baustelle.
- 8) Die Kabelanschlüsse an die Hauptverteilungen in den Trafostationen und den Schwerpunktverteilern werden nur von KBR durchgeführt. Ebenso dürfen Schalthandlungen (Bestücken der Abgänge mit Sicherungen) nur von KBR durchgeführt werden.
- 9) Für Unterbrechungen der Stromversorgung kann die KBR nicht haftbar gemacht werden.
- 10) Die KBR ist von der Stromlieferung befreit, wenn die Sicherheit des Baustromnetzes durch ihre Verbraucher gefährdet ist, wenn unaufschiebbare Arbeiten am Baustromnetz durchgeführt werden müssen oder wenn ein Stromausfall durch Abschaltung und Störungen im Netz unseres Stromlieferers eintreten.
- 11) Die Motorschutzschalter sind so auszuführen, dass die einzelnen Antriebe bei einer Netzstörung gegen unzulässigen Wiederanlauf gesichert sind. Hierdurch wird verhindert, dass nach Beseitigung einer Netzstörung bzw.

Wiederkehr der Spannung die Antriebe der Baumaschinen usw. unbeaufsichtigt anlaufen.

- 12) Bei elektrischen Schweißarbeiten ist besonders darauf zu achten, dass der Gegenpol der Handelektrode direkt an das zu schweißende Objekt angeschlossen wird. Das "vereinfachte Heranföhren" dieses Pols über Träger, Rohrleitungen, Fundamenteisen etc. ist verboten, da hierbei unkontrollierbare Schäden auftreten können. Wird eine solche unsachgemäße Handhabung festgestellt, so behält sich die KBR einen Baustellenverweis dieser Person vor. Auftretende Schäden oder Schadenskontrollen gehen zu Lasten der verursachenden Firma.
- 13) Bei Elektroschweißarbeiten, Arbeiten an Erdungsanlagen, Betrieb von Funkgeräten, Betrieb von energiereichen Impuls-, Hochfrequenz- oder Magnetfelderzeuger ist der Teilbereich TEL zur Beurteilung der Beeinflussung der Leittechnik einzuschalten.
- 14) Die Benutzung von Mobiltelefonen ist auf dem Kraftwerksgelände verboten.
- 15) Der Einsatz von Isoliermaterial darf nur unter Beachtung und Einhaltung der KBR Fachanweisung „KBR TM01/03“ erfolgen.
- 16) Bei qualifizierten Tätigkeiten (z. B. Kranfahrer, Meisterfunktion, Schweißen) muß der Qualifikationsnachweis für die Tätigkeit auf Verlangen vorgelegt werden.
- 17) Die Einfuhr von anlagenfremden Teilen im KBR ist nur unter Beachtung der KBR-Fachanweisung Nr. TM 04/03 möglich (u. a. Qualifizierung der Lastanschlagpunkte, Inhaltsverzeichnis, Transportweg etc.).

6.1 Bedingungen für Arbeiten im Kernkraftwerk Brokdorf

Der Auftragnehmer benennt vor Beginn der Arbeiten der im Auftrags schreiben aufgeführten Dienststelle schriftlich einen Verantwortlichen, der auch aus sicherheitstechnischer Sicht für den gesamten Umfang der Arbeiten verantwortlich ist; ein späterer Wechsel ist rechtzeitig bekanntzugeben. Mit der Unterweisung durch unser Personal erfolgt gleichzeitig eine Absprache über die durchzuführenden Arbeiten, Arbeitsbereiche und Sicherheitsmaßnahmen sofern sie nicht in dem Arbeitsauftrag genannt sind. Der Arbeitsleiter ist verpflichtet, sämtliche Arbeitskräfte entsprechend zu unterweisen und Maßnahmen, die der Sicherheit des Personals dienen, zu überwachen.

6.2 Koordinierung von Arbeiten

Der in der Bestellung genannte technische Ansprechpartner übernimmt für diesen Auftrag Koordinationsaufgaben soweit dies erforderlich ist. Sie sind verpflichtet, sich in einem derartigen Fall vor Aufnahme möglicherweise gefährdender Arbeiten mit dieser Stelle in Verbindung zu setzen, die dann als Koordinator tätig werden wird. Diese Regelung entbindet Sie weder von Ihrer Aufsichtspflicht gegenüber Ihren Mitarbeitern noch von Ihrer Verpflichtung, sich zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung mit den anderen Unternehmen unmittelbar abzustimmen.

7. Werkzeug und Material

Qualifikation und Prüfung der mitgebrachten Geräte nach BGV A1 und folgende sind durch den Auftragsnehmer jederzeit sicherzustellen.

Das Einbringen von Material und Werkzeug in das innere Kraftwerksgelände bedarf in jedem Fall einer Ein-/Ausfuhrbescheinigung, die der zuständige Fachbereich/Revisionsbüro ausstellt. Ein Einbringen von Hilfs- und Betriebsstoffen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung von KBR im Einzelfall. Das Einbringen größerer Teile mit dem PKW oder LKW bedarf zusätzlich einer Einfahrtserlaubnis. Das Parken im inneren Kraftwerksbereich ist nur zum Aus- und Einladen

KBR

„Allgemeine Hinweise und Bedingungen für Lieferungen und Leistungen im Kernkraftwerk Brokdorf“, Stand 06/2004

gestattet. In speziellen Fällen kann eine Parkerlaubnis erteilt werden. Für die Lagerung des Materials oder der Werkzeuge werden vom Fachbereich/Revisionsbüro Plätze zugewiesen.

Die Zustimmung des Auftragnehmers zur Durchführung von Routinekontrollen der Personen als auch aller mitgeführten Gegenstände beim Betreten und Verlassen des Kraftwerksgeländes gilt spätestens durch die Entsendung des Personals als erteilt.

Das Einbringen von Werkzeug in den Kontrollbereich ist grundsätzlich nicht gestattet. Lediglich Spezialwerkzeug kann mit ausdrücklicher Genehmigung des Strahlenschutzes in den Kontrollbereich gebracht werden. Dieses Spezialwerkzeug muss neuwertig sein. Im Falle einer nicht entfernbaren Kontamination des Werkzeuges im Kontrollbereich muss es dort zurückgelassen werden. Vom Strahlenschutz wird eine Einzugsbescheinigung ausgestellt. KBR ersetzt dann den Wiederbeschaffungswert, wenn das Werkzeug nachweislich neuwertig war oder den anteiligen Zeitwert, wenn das Werkzeug bereits vor dem Einsatz im KBR in Gebrauch war, allerdings nur bei Vorlage der entsprechenden Einzugsbescheinigung.

**Kernkraftwerk Brokdorf
GMBH & CO. OHG**